

4. Einbeziehungssatzung

Auf Grund von § 34 Abs . 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung :

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1: 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 15.06.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 diese Satzung festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langdorf, den 21.04.2006

.....
Probst, 1. Bürgermeister

